

FLUGORDNUNG und wichtige Hinweise zum Modellflugbetrieb

Diese Flugordnung ist erstellt in Anlehnung an die Bundeseinheitlichen Richtlinien für den Betrieb von Modellflugzeugen und gilt für das Modellfluggelände der MGR Remchingen bei Wilferdingen.
Halter des Modellflugplatzes ist die Modellflug Gemeinschaft Remchingen e.V.

1 Pflichten des Halters des Modellflugplatzes Remchingen

Der Halter des Platzes sorgt für die Einhaltung folgender Regeln :

- a) Flugbetriebszeiten:
Flugmodelle mit Verbrennungsmotoren (ausgenommen Raketenantrieb) und Motorwinden:
täglich, von 9 - 19 Uhr Ortszeit
Segel-, Elektroflugmodelle und Elektrowinden:
täglich, von Sonnenauf- bis Sonnenuntergang
- b) Es dürfen nur solche Flugmodelle mit Verbrennungsmotoren betrieben werden, die mit geeignetem Schalldämpfer ausgerüstet sind, und deren Schallpegel bei Vollast den Wert von
 $A = 82 \text{ dB(A)}/ 7\text{m.}$ nicht überschreiten.
Die Flugmodelle sind regelmäßig zu vermessen.
- c) Die max. zulässige Startmasse für Flugmodelle beträgt 25kp.
Eine Hubraumbegrenzung besteht nicht.
- d) Gleichzeitig dürfen max. 3 Flugmodelle mit Verbrennungsmotoren betrieben werden.
- e) Bei gleichzeitigem Flugbetrieb von 3 Flugmodellen ist ein Flugleiter einzusetzen. Er hat den Flugbetrieb zu überwachen und erforderlichenfalls ordnend einzugreifen (näheres siehe unter 2)
- f) Sender, die keine Zulassung des FTZ-Amtes nachweisen können, dürfen nicht betrieben werden.
- g) Sender dürfen nur am Startplatz eingeschaltet werden. Antennen nichtbenutzter Sender müssen eingefahren bleiben und diese Einheit am Liegeplatz abgelegt sein.

1.1 Überprüfung der Modell-Piloten

Der Halter des Modellflugplatzes überwacht, dass folgende Voraussetzungen bei den am Modell-Flugbetrieb teilnehmenden Piloten erfüllt sind:

Der am Flugbetrieb teilnehmende Modellflieger

- a) muß Mitglied der Modellflug Gemeinschaft Remchingen e.V. sein, oder als Gastpilot die Flugordnung mittels Unterschrift akzeptieren,
- b) den Abschluß einer ausreichenden, gültigen Haftpflichtversicherung nachweisen können,
- c) muß am Rumpf seines Flugmodells verständlich les- und sichtbar seinen Namen und die Adresse angebracht haben.

2 Regeln für den Flugbetrieb auf dem Modellflug-Gelände der Modellflug-Gemeinschaft Remchingen MGR

- 2.1 Jeder Modellflieger hat sich so zu verhalten, daß die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere andere Personen und Sachen, sowie die Ordnung des Modellflugbetriebes nicht gefährdet oder gestört werden.
- 2.2 Der Flugbetrieb darf nur in Anwesenheit einer Person durchgeführt werden, die erfolgreich an einer Unterweisung in Sofortmaßnahmen am Unfallort oder Ausbildung in Erster Hilfe teilgenommen hat. Ein Nachweis gemäß § 8a Straßenverkehrszulassungsordnung bzw. § 126 der Verordnung über Luftfahrtpersonal (z.B. Führerschein oder Bescheinigung des DRK usw.) muß am Platz geführt werden. Es muß eine Erste-Hilfe-Ausrüstung zur Verfügung stehen, die zumindest der für das Mitführen in Personenwagen vorgeschriebenen Ausrüstung entspricht.
- 2.3 Bei Flugbetrieb hat der Erlaubnisinhaber einen Flugleiter einzusetzen. Der Flugleiter ist weisungsberechtigt gegenüber allen Personen auf dem Fluggelände, einschl. der angrenzenden Wege. Während seiner "Dienstzeit" darf der Flugleiter kein Flugmodell betreiben.
- 2.4 Auf dem Fluggelände ist ein Flugleiterbuch zu führen, in dem zeitliche Übernahme und Abgabe der Funktion des Flugleiters sowie alle Unregelmäßigkeiten während des Flugbetriebes aufzuführen sind.
- Bei Unregelmäßigkeiten hat der Flugleiter im Flugleiterbuch festzuhalten:
- Ort, Datum, Uhrzeit der Unregelmäßigkeit,
 - Typ und Bezeichnung des (der) beteiligten Flugmodells (-modelle),
 - Unregelmäßigkeitsursache, -verlauf und -folgen (Personen-, Sach- und Drittschäden),
 - Wetter vor, während und nach der Unregelmäßigkeit,
 - beteiligte Flugmodellsteuerer mit Namen und Anschrift,
 - Zeugen mit Namen und Anschrift,
 - sonstige Beteiligte (Geschädigte usw.) mit Namen und Anschrift,
 - Versicherung, welcher ein evtl. Schaden gemeldet wurde.
- 2.5 Während des Start- und Landevorganges müssen die Start- und Landeflächen, sowie die An- und Abflugsektoren frei von unbefugten Personen und beweglichen Hindernissen sein.
- 2.6 Bewegliche Startgeräte (Startwinden, Umlenkrollen und andere Vorrichtungen zur Erleichterung des Starts oder zum Aufrollen der Startschnur) dürfen beim Start nicht aus der Hand gelegt werden.
- 2.7 Die Flugmodelle müssen während des gesamten Fluges ständig vom Steuerer beobachtet werden können. Sie haben bemannten Luftfahrzeugen stets auszuweichen.
- 2.8 Das Anfliegen von Personen und Tieren sowie das Überfliegen von Personengruppen und Abstellplätzen von Kraftfahrzeugen ist untersagt.
- 2.9 Bei Flugbetrieb ist ein Windrichtungsanzeiger (Windsack) in der üblichen Farbe und Beschaffenheit aufzustellen.
- 2.10 Bei starken Winden oder Umständen, die ein sicheres Fliegen in Frage stellen, ist der Flugbetrieb sofort einzustellen bzw. nicht aufzunehmen. (Flugleiterentscheidung)

- 2.11 Flurschäden an den benachbarten Grundstücken sind zu vermeiden.
- 2.12 Das Überfliegen von Grundstücken, auf denen sich Personen aufhalten, ist nur unter Einhaltung einer Sicherheitsmindesthöhe von 50 m zulässig. Von Personen auf Wegen ist seitlich und in der Höhe ein Abstand von mindestens 50 m einzuhalten.
- 2.13 Bei landwirtschaftlichen Arbeiten auf Grundstücken im Flugsektor innerhalb eines Abstandes von 100 m von der Betriebsfläche in Start- und Landerichtung und 50 m von der seitlichen Begrenzung der Betriebsfläche ist der Flugbetrieb einzustellen.
- 2.14 Vermeidet möglichst Flurschäden bei Außenlandungen.
Beachtet, daß fremde Grundstücke in der Vegetationszeit (nach dem 1.Mai bis Ende September) nicht betreten werden sollen.
- 2.15 Kunstflug, der Tiefflugfiguren enthält, darf nur im Luftraum über der Start- und Landebahn und ein Einflugschneisen ausgeführt werden; hierbei darf sich in diesem Luftraum kein anderes Flugmodell befinden und das Gelände darunter muß frei von Personen und Fahrzeugen sein.
- 2.16 Flugunfälle und andere im Zusammenhang mit der Erlaubnis stehende wesentlichen Störungen sind unverzüglich dem Regierungspräsidium Karlsruhe anzuzeigen.
- 2.17 Kraftfahrzeuge dürfen nur im als Parkplatz vorgesehenen Geländeteil abgestellt werden.
- 2.18 Auf Ordnung und Sauberkeit auf dem Modellfluggelände ist zu achten. Abfälle gehören in die Mülltonne und dürfen in keinem Fall verbrannt werden.

3 Ergänzende Regeln

- 3.1 Sicherheit wird groß geschrieben!
Neu aufgenommene Mitglieder müssen vor einem vom Erlaubnisinhaber, bzw. Stellvertreter bestimmten Fluglehrer zeigen, daß sie ihr Fluggerät beherrschen. Ohne diese zugeteilte Person darf nicht geflogen werden. Der Zeitpunkt des Alleinfliegens kann nur vom Erlaubnisinhaber oder dessen Stellvertreter bestimmt werden.
- 3.2 Gastpiloten dürfen nur bis max. 5 mal pro Jahr am Flugbetrieb teilnehmen, wenn vorher der Erlaubnisinhaber oder dessen Stellvertreter dies billigt. Gastflieger müssen auf die bestehende Flugbetriebsordnung hingewiesen werden und müssen vom Flugleiter auf ihre Flugbefähigung überprüft werden. Gastpiloten dürfen nur bei Anwesenheit des Flugleiters („Flugbuch geöffnet und geführt“) das Vereinsgelände nutzen.
- 3.3 Zuschauer und Besucher haben sich nur hinter der Sicherheitsabgrenzung aufzuhalten und dürfen das Start- und Landefeld nicht betreten. Die Flugmodellsteuerer und alle sonstigen Personen, die sich auf dem Modellfluggelände befinden, haben die Anweisungen des Flugleiters zu befolgen.
- 3.4 Der Betrieb von Modellautos (Verbrenner) auf dem Gelände der Modellflug Gemeinschaft Remchingen e.V. ist grundsätzlich untersagt.

4 Haftung:

4.1 Für sämtliche bei der Durchführung des Flugbetriebes unter Benutzung des Geländes entstehenden Schäden oder auftretenden Störungen ist der Erlaubnisinhaber haftbar. Die Haftung erstreckt sich auch gegenüber Dritten, soweit diese durch den Flugbetrieb zu Schaden kommen.

4.2 Gemeinschaftsintern kann der Erlaubnisinhaber, für entstandene Schäden oder Störungen, auch Flurschäden, zur Schadensregelung den Verursacher heranziehen.

Irgend einen Einfluß auf die Regelung nach 4.1 dieser Flugordnung kann vom Schadensverursacher nicht geltend gemacht werden.

4.3 Der Versicherungspflicht unterliegenden Flugmodelle dürfen nur bei Vorliegen einer Haftpflichtversicherung mit mindestens den in § 103 Abs. 3 der Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung (LuftVZO) vorgeschriebenen Deckungssumme betrieben werden.

4.4 Diese Flugordnung ist jedem, der auf dem Modellfluggelände ein Flugmodell betreibt, bekannt zu geben.

Die Kenntnisnahme ist durch Unterschrift zu bestätigen.

Die Unterschriftenliste wird mit Datumsangabe im Anhang des Flugleiterbuches geführt.

Zuwiderhandlungen gegen diese Flugordnung können vom Erlaubnisinhaber durch entsprechende Maßnahmen geahndet werden.

Remchingen, 27.01.2006

1. Vorsitzender

Stellvertreter

Schatzmeister

Schriftführer

Der Erlaubnisinhaber der Modellflug Gemeinschaft Remchingen e.V.
Modellflugplatz Wilferdingen